

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
OBM/14

Verantwortliche/r:
Revisionsamt

Vorlagennummer:
14/137/2017

Feststellung des Jahresabschlusses 2013 der Stadt Erlangen und Entlastung des Oberbürgermeisters

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Revisionsausschuss	05.07.2017	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen
Amt 20

I. Antrag

1. Der Revisionsausschuss empfiehlt dem Stadtrat, den Jahresabschluss 2013 der Stadt Erlangen zum 31.12.2013 in der im Prüfungsbericht vom 08.05.2017 abgedruckten Fassung festzustellen.
2. Der Revisionsausschuss empfiehlt dem Stadtrat, dem Oberbürgermeister für das Haushaltsjahr 2013 Entlastung zu erteilen.

Hinweis: Die Beschlussfassung zur Feststellung des Jahresabschlusses und zur Entlastung ist in der Sitzung des Stadtrates am 27.07.2017 vorgesehen.

II. Begründung

Der Stadtrat hat am 28.04.2005 beschlossen, anstelle des bisherigen kameralen Haushaltswesens den kaufmännischen Buchungsstil – Doppik – bei der Stadt Erlangen zum 01.01.2009 einzuführen. Der Jahresabschluss 2013 ist daher der fünfte doppische Jahresabschluss.

Der Jahresabschluss 2013 wurde dem Haupt-, Finanz- und Personalausschuss am 19.10.2016 durch die Stadtkämmerei zur Kenntnis gebracht und offiziell dem Revisionsamt zur Prüfung übergeben. Mit der Vorlage des Prüfungsberichts vom 08.05.2017 über die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses 2013 nahm das Revisionsamt seine Aufgaben nach Art. 103 Abs. 3 der Gemeindeordnung wahr.

Der Prüfungsbericht dient dem Revisionsausschuss als Grundlage zur Beurteilung, ob dem Stadtrat vorgeschlagen werden kann, den Jahresabschluss gemäß Art. 102 Abs. 3 der Gemeindeordnung festzustellen und dem Oberbürgermeister Entlastung zu erteilen.

Anlagen:

- Gebundener Prüfungsbericht „Örtliche Prüfung des Jahresabschlusses 2013 der Stadt Erlangen“ des Revisionsamtes (Nr. 18/2016) vom 08.05.2017 (siehe separate Verteilung)
- Stellungnahme der Stadtkämmerei vom 22.05.2017 (siehe separate Verteilung)

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang